Formulierungsvorschläge Heft 12/2019

# jahresrückblick: Gesellschaftsrecht, Prof. Dr. Heribert Heckschen, Korina Strnad, LL. M.

**S. 421**

**Wahrnehmung der Gesellschafterrechte:**

(1) Gehören Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist (GmbH & Co. KG), so erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG; die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts bei folgenden Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung:

a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;

b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;

c) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile;

d) Freistellung der Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot;

e) Auflösung der Gesellschaft.

(...)

(2) Jeweils zwei der Kommanditisten der GmbH & Co. KG sind gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung der GmbH & Co. KG als Inhaberin der Geschäftsanteile an der Gesellschaft bei der Beschlussfassung berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, so vertritt er die GmbH & Co. KG bei der Beschlussfassung allein. Die Rechtsstellung der Kommanditisten ergibt sich aus deren Eintragung im Handelsregister der GmbH & Co. KG.

(3) Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen Auskunfts-

und Einsichtsrechte nach Maßgabe von § 51a GmbHG

zu.